Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 5

Artikel: Verhandlungsprozess wirkt klärend : gute erste Erfahrungen mit dem

Instrument Leistungsauftrag

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 5/95 Schwerpunkt

 Erkenntnisse aus kurzfristig realisierten, durch Spendengelder finanzierten Projekten;

- Einbindung einer hohen Anzahl von nicht «Nicht-Profis» (Stiftungsräte, Patronatsmitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen) in die Lösung sozialer Fragen Abstützung, Akzeptanz.
- Ausserhalb der Verpflichtungen des Leistungsauftrags bewahren die privaten Organisationen ihren Freiraum. Es ist ihnen freigestellt, weitere Unternehmungen oder Zielsetzungen zu verfolgen.

Abschliessend ein Wort zur Umsetzung: Das Konzept kann in abgegrenzten Gebieten (Arbeitslosigkeit, Sucht, Alter) eingeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen – für den ganzen Sozialbereich angestrebt werden. Für die

sektorielle Erprobung sprechen zahlreiche Umstellungsprozesse sowie die inhaltliche Gewichtung von Sozialaufgaben, welche keine unüberlegten Experimente zulassen.

Viktor Schiess, Unternehmensberater für Nonprofit-Organisationen im Sozialbereich, Aarau.

Literatur:

Freiburghaus D.: Die Modernisierung der Verwaltung, in: Iselin G. (Hrsg.): Von der Vollzugsbürokratie zum politischen Management, Schriftenreihe der SGVW, Band 11, 1989, S. 11 – 26.

Hofmeister A. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Programmsteuerung: Controlling und Evaluation. Schriftenreihe der SGVW, Band 21, 1994, insbesondere die Beiträge von König H. (S. 13 – 42), Derlien H.-U. (S. 43 – 61) und Bebermeyer U. (S. 99 – 133).

Verhandlungsprozess wirkt klärend

Gute erste Erfahrungen mit dem Instrument Leistungsauftrag

Ein Leistungsauftrag wird nicht vom Geldgeber diktiert, sondern ist das Produkt von Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern. Der Prozess, der einem Leistungsauftrag vorausgeht, wird von den Vertretern der Sozialdepartemente Solothurn und Schwyz übereinstimmend als sehr positiv und klärend gewertet. In beiden Kantonen besteht die Absicht, weiter mit Leistungsaufträgen zu arbeiten.

«Wir haben jeweilen dann Leistungsaufträge eingesetzt, wenn es galt,

ein neues Gesetz umzusetzen», erklärt Kurt Rufer, zuständig für den Suchtbereich im Kanton Solothurn. Die ersten Leistungsaufträge, welche der Kanton Solothurn abgeschlossen hat, entstanden 1993 und hatten das neue Opferhilfegesetz als Ausgangspunkt. halbes Rund Dutzend ein stungsaufträge wurden mit Stellen abgeschlossen, die Aufgaben im Bereich Opferhilfe übernehmen. Nachdem das neue kantonale Suchthilfegesetz in Kraft getreten war, wurden ebenfalls Schwerpunkt ZöF 5/95

mit den in diesem Bereich tätigen Institutionen flächendeckend Leistungsverträge – insgesamt etwa 15 – ausgehandelt. Das solothurnische Sozialhilfegesetz sieht das Instrument Leistungsauftrag ebenfalls vor, und in der nächsten Zeit soll ein erster Vertrag mit einem im Fürsorgebereich tätigen Hilfswerk abgeschlossen werden.

Das Departement des Innern des Kantons Schwyz kann seinen bisher ersten und einzigen Leistungsauftrag ebenfalls auf eine Bestimmung im Sozialhilfegesetz abstützen. Mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) des Schwyzerischen Hilfsvereins für Gemüts- und Suchtkranke bestand bereits früher ein Zusammenarbeitsvertrag. Wichtige Punkte, wie die finanziellen Fragen, werden weiterhin in einem vom Regierungsrat genehmigten Vertrag geregelt. Neu wird zusätzlich in dem seit einem Jahr gültigen Leistungsauftrag genauer umschrieben, welche Leistungen die SPD in der Sozialpsychiatrie und im Suchthilfebereich zu erbringen hat. Als weiteres geeignetes Feld für Leistungsaufträge sehen beide Kantone den Behindertenbereich; in Solothurn bestehen bereits Verträge mit Grossfamilien, im Kanton Schwyz könnten die nächsten Leistungsaufträge in diesem Bereich zum Tragen kommen.

Die Erfahrungen mit den Leistungsaufträgen sind noch kurz. Sowohl in Solothurn wie in Schwyz sind die Verantwortlichen aber überzeugt, dass die Verträge eine gute Basis für die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen darstellen. «Das Aushandeln der Vertragsbedingungen ist ein Prozess, der für sich sehr wertvoll ist», stellt Kurt Rufer fest. Gleich denkt Paul Lalli, Vorsteher des Amtes für Gesund-

heit und Soziales des Kantons Schwyz: «Es wird mehr über die Leistung diskutiert, und die Vertragspartner wissen, was von ihnen erwartet wird.» Da die Leistung genauer umschrieben werde, sei sie auch besser überprüfbar. Im Grundsatz findet er aber, die Vertragspartner sollten «möglichst viele Freiheiten haben» und er geht davon aus, dass künftige Leistungsaufträge eher offenbar formuliert würden.

Kurt Rufer hingegen stellt fest, dass die neueren Leistungsaufträge im Kanton Solothurn immer präziser werden. Sie enthalten Aussagen unter anderem zu den folgenden Punkten:

- Vertragspartner (Verantwortliche Trägerschaft)
- Auftrag/Leistung und deren Umfang
- Aussagen zur Qualität der Leistung (z. B. Anwendung schon bestehender Richtlinien)
- Verpflichtung zur Weiterbildung des Personals
- Öffentlichkeitsarbeit (wer ist für was zuständig?)
- Entschädigung
- Laufzeit des Leistungsauftrages
- Kontrolle

Die finanzielle Entschädigung der vom Kanton «bestellten» Leistung besteht in Solothurn häufig aus einem Sockelbeitrag. Dieser kann, so Kurt Rufer, in etwa mit dem «Wartegeld einer Hebamme» verglichen werden. Dazu kommen kostendeckende Tagesoder Stundenansätze. Festangestellte sind nach kantonalen Richtlinien zu entlöhnen. «Hier müssen wir häufig mit Übergangsfristen arbeiten, da die Institutionen Zeit für die Umstellung haben müssen», räumt Kurt Rufer ein. Die Verträge werden auf zwei bis vier Jahre abgeschlossen; bei neuen Institu-

tionen kommen eher kurze Laufzeiten, bei etablierten Einrichtungen mit einem festen Aufgabenbereich eher längere Laufzeiten zur Anwendung.

«Leistungsaufträge können eine Sicherheit vortäuschen, die es gar nicht gibt», macht Kurt Rufer auf eine Schwierigkeit aufmerksam. Der wunde Punkt sind die Kantonsfinanzen und die Abhängigkeit von der Bewilligung des Kantonsbudgets durch das Kantonsparlament. Trotz mehrjährigem Leistungsauftrag sind die Vertrags-

partner nicht vor Kürzungsrunden gefeit.

Spätestens vor der Erneuerung des Leistungsauftrages muss überprüft werden, ob der Auftrag erfüllt wurde. Der Kanton Solothurn will hier neue Wege gehen. Derzeit werden verschiedene Büros angefragt, wie sie das Controlling von Leistungsaufträgen umsetzen würden. Voraussichtlich wird somit diese wichtige Aufgabe an eine oder mehrere externe Stellen vergeben werden.

Militär: Probleme werden über den Psychiater gelöst

Im vergangenen Jahr gingen 600 Anrufe auf der Nummer 157 00 15 dem «Telefon für Militärprobleme», ein. Am meisten wurde Rat gesucht im Zusammenhang mit sanitarischer Ausmusterung und Dienstverschiebung. Die Zahlen von 1994 bestätigen den Bedarf dieser ausserdienstlichen neutralen Kontaktstelle: Fünf von sechs wählten die Beratungsnummer ausserhalb des Militärdienstes.

Inhaltlich lassen sich die Probleme der Anrufenden in vier Gruppen gliedern: Ernsthafte Krisen mit dem Militär 42% (+1%), Fragen rund um Dienstbetrieb und Dienstpflicht 38% (-1%), allgemeine Fragen zum Militär 17% (+5%) und schliesslich Informationen über Tel 157 00 15 mit einem Anteil von 3% (-5%). Neuer Spitzenreiter sind Fragen rund um medizinische oder psychiatrische Ausmusterung (vorher Platz 5), an zweiter Stelle folgt Dienstverschiebung (2), dann 3. Militär-

dienstverweigerung (1.), 4. weitermachen müssen (6.), 5. Militärpflichtersatz (13.!), 6. waffenloser Dienst (3.). Auffallend zugenommen haben auch Fragen bezüglich der Armeereform und von Hausmännern, die ihre Familienpflichten nicht mit dem WK vereinbaren konnten. Auf Telefon 157 00 15 bestätigte sich offenbar ein Trend, der 1994 ebenfalls in den Statistiken des eidg. Militärdepartementes wie der Militärverweigererberatungsstellen feststellbar ist: Die Zahl der Gesuche für waffenlosen Dienst wie die Zahl der Militärverweigerungen ist rückläufig. Zunehmend ist die Haltung, ernsthafte Probleme mit dem Militär - auch weltanschaulicher Art – über den Psychiater zu lösen, sei es durch Ausmusterung oder eine vorübergehende Dispensation, bis voraussichtlich 1996 der Zivildienst funktioniert.

pd